

Fachbereich/Fachdienst IV FD Finanzen IV HH 2016	Datum 12.04.2016	Vorlagen-Nr. XVII/0976 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	19.04.2016					
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	20.04.2016					
Verwaltungsausschuss	26.04.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	28.04.2016					

Erwerb eines Gebäudes zur Unterbringung von Obdachlosen -Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung-

Beschlussempfehlung:

Für den Verwaltungsausschuss:

Dem Erwerb eines Gebäudes zur Unterbringung von Obdachlosen wird bis zu einem Kaufpreis von 200.000 EUR zugestimmt.

Für den Rat:

Der Rat stimmt einer außerplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 200.000 EUR für den Erwerb eines Gebäudes zur Unterbringung von Obdachlosen zu.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.315401	Soz. Einr. f. Wohnungssuchende

Finanzhaushalt						
HH-Jahr	Investitionsmaßnahme		HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Einzahlung / Auszahlung	Jährl. Folgekosten
	Nummer	Bezeichnung				
2016	I1.neu		€	€	€	€
Bei Verkauf von Sachanlagevermögen						
Buchwert des Anlagegutes		Verkaufspreis		Außerordentlicher Ertrag/ Aufwand		
€		€		€		
Erläuterung:						

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

In den vergangenen Jahren ist festzustellen, dass die Zahl der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen zunimmt.

Die Stadt verfügt selbst nur über sehr geringe Unterbringungskapazitäten an der ehem. Turnhalle unter den Eichen, die zudem ausschließlich für die Unterbringung von Einzelpersonen geeignet sind. Sofern Obdachlosigkeit von Familien abzuwehren ist, sind hierfür bisher Wohnungen angemietet worden. Angesichts des mittlerweile sehr eingeschränkten Mietwohnungsmarktes gestaltet sich dies zunehmend schwieriger.

Aktuell wird Mitte des Jahres eine 13-köpfige Familie unterzubringen sein, für die es keine Möglichkeit der Anmietung von Wohnraum geben wird.

Im Rahmen der Akquise von Gebäuden zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen hat sich die Möglichkeit ergeben kurzfristig ein Mehrfamilienhaus zu erwerben, in dem zunächst die o.g. Familie und bei Bedarf noch weitere Obdachlose untergebracht werden könnten. Durch den Erwerb des Gebäudes würde die Stadt den dringend benötigten Handlungsspielraum bei Unterbringung von Obdachlosen wieder gewinnen.

Um Kaufverhandlungen beginnen bzw. einen Kaufvertrag abschließen zu können bedarf es aber einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Dies ist bisher nicht der Fall. Die Verwaltung geht von einem Mittelbedarf i.H.v. 200.000 EUR aus, so dass eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wäre. Da sofortiger Handlungsbedarf besteht, kann bis zum in Kraft treten einer solchen Satzung nicht abgewartet werden.

Nach § 117 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz ist in diesen Fällen eine außerplanmäßige Auszahlung zulässig, sofern deren Deckung gesichert ist.

Im Investitionsprogramm 2016 stehen bei der Investitionsnummer I1.151002 „Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern“ 19.100.000 EUR zur Verfügung. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Zuweisungszahlen kann davon ausgegangen werden, dass diese Mittel nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden müssen. Ein Teilbetrag kann daher zur Deckung des hier vorgeschlagenen Hauserwerbs dienen.

Die rechtlichen Vorgaben für eine außerplanmäßige Auszahlung sind mithin gegeben.

Nach dem Erwerb des Gebäudes müssen die Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte, unter Berücksichtigung des hier in Rede stehenden Gebäudes, neu kalkuliert werden. Je nach Auslastungsgrad ist hieraus eine teilweise Refinanzierung der Investition zu erwarten.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.